



Information für KVB-Mitglieder zur Wirksamkeit erteilter Vollmachten in der privaten Pflegepflichtversicherung

Wie allseits bekannt, hat die Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) im Rahmen eines Dienstleisterwechsels die HMM Deutschland GmbH mit der verwaltungstechnischen Abbildung der privaten Pflegepflichtversicherung beauftragt.

Mit diesem Dienstleisterwechsel verliert die auf dem Vollmachtvordruck der KVB erteilten Vollmachten für Angelegenheiten der Pflegeversicherung ihre Wirksamkeit!

Sofern die in der Vergangenheit erteilte Vollmacht in Angelegenheiten der privaten Pflegepflichtversicherung aufrechterhalten werden soll, ist es zwingend erforderlich, dass die GPV bzw. den neuen Dienstleister der GPV, d.h. der HMM Deutschland GmbH, darüber in Kenntnis gesetzt und ggf. das Vollmachtformular der GPV ausgefüllt wird.

Die bereits erklärte Vollmacht für die Fürsorgeleistungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) in Angelegenheiten der Pflege bleibt auch in Zukunft unverändert wirksam. Hinsichtlich der Fürsorgeleistungen durch das BEV besteht also kein Handlungsbedarf!
